

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2016 — Lorenzet/
EASA

(Rechtssache F-144/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Art. 2 Buchst. f BSB — Unbefristeter Vertrag —
Unbezahlter Urlaub — Urlaub aus persönlichen Gründen — Nichtverlängerung eines unbezahlten
Urlaubs um ein weiteres Jahr — Art. 52 BSB)**

(2016/C 326/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Andrea Lorenzet (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und T. Martin, avocats)

Beklagte: Europäische Agentur für Flugsicherheit (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Manuhutu und A. Haug im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und I. Antypas, dann F. Manuhutu und A. Haug im Beistand der Rechtsanwälte A. Duron und C. Dekemexhe)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, den unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen des Klägers nicht um ein weiteres Jahr zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andrea Lorenzet trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Agentur für Flugsicherheit entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016, S. 102.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 14. Juli 2016 —
Dominguez Perez/Kommission

(Rechtssache F-56/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —
Ruhegehaltsansprüche, die vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen
Rentenversicherungssystem erworben wurden — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union —
Auf neue allgemeine Durchführungsbestimmungen gestützter Vorschlag zur Anrechnung von
ruhegehaltstfähiger Dienstjahre, der vom Betroffenen angenommen wurde — Nicht beschwerende
Maßnahme — Rechtssicherheit — Berechtigtes Vertrauen — Gleichbehandlung — Art. 81 der
Verfahrensordnung)**

(2016/C 326/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dolores Dominguez Perez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung zweier Vorschläge zur Berechnung der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, bei denen die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt wurden

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Frau Dolores Dominguez Perez trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

(¹) ABl. C 253 vom 4.8.2014, S. 70.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 13. Juli 2016 — Siragusa/Rat
(Rechtssache F-124/15) (¹)**

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ausscheiden aus dem Dienst — Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand — Änderung der Bestimmungen des Statuts nach der Antragstellung — Angeblicher Widerruf einer früheren Entscheidung)

(2016/C 326/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Sergio Siragusa (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und M. Veiga)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Dean und D. Nessaf)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der nach Inkrafttreten des neuen Statuts getroffenen und eine frühere begünstigende Entscheidung widerrufenden Entscheidung, dem Antrag des Klägers auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nicht stattzugeben, sowie auf Ersatz des ihm seiner Ansicht nach entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Sergio Siragusa trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten zu tragen.
3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 414 vom 14.12.2015, S. 42.

**Klage, eingereicht am 7. Juli 2016 — ZZ/Parlament
(Rechtssache F-34/16)**

(2016/C 326/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament